
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 22. September 2006

Seite 483

Nr. 79

Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 19. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02.02.2004 (Verkündungsblatt S. 7), berichtigt am 17.01.2006 (Verkündungsblatt S. 55), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.03.2006 (Verkündungsblatt S. 231), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) § 4 Abs. 3 Ziffer 4. erhält die Fassung:

„der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;“

c) § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis, der ab Ausstellungsdatum 4 Jahre gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Ausweis im Studierendensekretariat zu beantragen. Der Studierendenausweis wird auf Antrag wahlweise als multifunktionale Chipkarte oder als Chipkarte ohne erfolgte Aktivierung der Verwaltungsfunktionen oder als Karte ohne Chip ausgegeben.“

d) § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält die Fassung:

„Gleichzeitig ist die nach der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt S. 379) fällige Gebühr zu entrichten.“

e) § 5 Abs. 2 d) Satz 2 erhält die Fassung:

„Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft und hinsichtlich der Studiengebühren bzw. ab Sommersemester 2007 der Studienbeiträge von der Hochschule bewilligt werden.“

f) § 7 Abs. 5 Satz 2 erhält die Fassung:

„Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis.“

g) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung:

„Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr, ggf. in der gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe d Satz 2 reduzierten Höhe bzw. ab Sommersemester 2007 der fällige Studienbeitrag spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.“

h) § 8 Abs. 1 Satz 3 wird eingefügt:

„Bei Gewährung eines Darlehens durch die NRW.Bank ist die fristgerechte Zahlung des Sozial- und Studierendenschaftsbeitrages ausreichend.“

i) § 8 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

k) § 8 Abs. 3 erhält die Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen für das neue Semester möglich.“

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.09.2006.

Duisburg und Essen, den 19. September 2006

l) § 9 Abs. 4 Ziffer 1. erhält die Fassung:

„das ausgefüllte Beurlaubungsformular;“

Für den Gründungsrektor der
Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

m) § 11 Abs. 2 erhält die Fassung:

„Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer). Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen von § 109 Satz 3 HG möglich.“

n) Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung, Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Gültigkeitsdauer (4 Jahre) mit Angabe der Fahrtberechtigung im VRR, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender – maschinell lesbarer – Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Universitätsbibliothek.“ Die Nutzung aller Funktionen des Studierendenausweises ist nur dann zulässig, sofern alle Beiträge für das entsprechende Semester bezahlt sind.“

o) Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung, Ziffer 1 Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

p) Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung, Ziffer 2. Satz 2 erhält die Fassung:

„In dem für den Anstoß der Funktionen nach den Nummern 3.1 – 3.5 vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal allein die Matrikelnummer gespeichert und außerdem – als allgemeine Daten – die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartenummer und ein Versionszähler sowie die vierstellige Standard-PIN.“